



SATZUNG

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 07.05.1992
und den anschließenden ordnungsgemäßen Veränderungen (s. S. 3)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Heinrich-von-Brentano-Schule - Integrierte Gesamtschule Hochheim am Main"

Der Verein hat seinen Sitz in Hochheim am Main und ist als eingetragener Verein (e.V.) in das Vereinsregister Wiesbaden unter der Nummer „VR 4095“ eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne integrierten Lernens, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der integrierten Gesamtschule in Hochheim am Main. Finanzielle und materielle Zuwendungen an den Verein dienen der bestmöglichen Unterstützung der schulischen Arbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Satzes 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur satzungsmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge, derzeit 15,00 € jährlich. Für Schüler und Schülerinnen beträgt der Mitgliedsbeitrag in den ersten fünf Jahren nach Ausscheiden aus der Schule die Hälfte des Mindestbeitrags. Der Beitrag wird im März des jeweiligen Kalenderjahres fällig, die Zahlung soll durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.
- Sach- und Geldspenden,
- private Zuwendungen und Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) aufgrund freiwilligen Austritts,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- wenn Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Fälligkeit rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nach erfolgter Mahnung, eingeht.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

- a) mindestens einmal jährlich
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- c) wenn ein Fünftel der Mitglieder das unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuladen. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassierer oder der Kassiererin sowie
- mindestens zwei weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der oder die erste oder zweite Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten und kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Der Leiter oder die Leiterin der Heinrich-von-Brentano-Schule gehört dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme an.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.

§ 9 Verwendung der Gelder

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Taunus-Kreis mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Erziehung an der Heinrich-von-Brentano-Schule einzusetzen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Information zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutzerklärung des Fördervereins steht auf der Homepage der Schule unter: <https://www.brentano-schule.de/wp-content/uploads/2019/03/DSGVO.pdf>

Sie beinhaltet alle relevanten Informationen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten und kann außerdem beim Vorstand angefordert werden.

Anmerkungen:

Vorstehende Satzung wurde am 26. August 1992 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hochheim am Main unter VR 245 eingetragen, nach Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 11.03.2004 in Paragraf 4 und vom 20.03.2007 in Paragrafen 2 und 3 ergänzt.

Die Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2003 fasste außerdem folgende Beschlüsse über den Vereinsbeitrag:

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt ab 2004 jährlich 15 €. Für Schüler und Schülerinnen beträgt der Mitgliedsbeitrag in den ersten fünf Jahren nach Ausscheiden aus der Schule die Hälfte des Mindestbeitrags.

Der Beitrag wird ab 2004 im März des jeweiligen Kalenderjahres fällig, die Zahlung soll durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.

Durch Beschluss der MV vom 16.05.2019 und durch Bestätigung der Eintragung im Vereinsregister vom 24.07.2019 durch das Amtsgericht Wiesbaden ist die Satzung in folgenden §§ ordnungsgemäß geändert worden:

- Im §2 Wegfall des Punktes 2.2 (durch die Einbindung der pädagogischen Mittagsbetreuung in das gesamte Schulkonzept, bedarf es der besonderen Hervorhebung als Punkt 2.2 nicht mehr.
- Im §7 die Aufnahme der Möglichkeit nicht nur die Einladung zur Mitgliederversammlung- per E-Mail, sondern auch den gesamten Schriftverkehr mit den Mitgliedern möglichst über E-Mail laufen zu lassen.
- im §7 der Wegfall der Notwendigkeit einer Veröffentlichung der Einladung zur MV in der Hochheimer Zeitung
- im §8 soll es nach dem 4. Spiegelstrich jetzt „mindesten zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen“ und am Ende „oder die Leiterin“ heißen.
- im §9 soll als „Vermögenserbe“ der Main-Taunus-Kreis mit entsprechenden Auflagen festgelegt werden.
- Aufnahme des §10 mit dem Hinweis auf die Information über den Umgang mit der DSGVO,
- Schließlich soll die Satzung auf die neue Rechtschreibung umgestellt und das Layout modernisiert werden.